

Stadtgemeinde Wolkersdorf

Mistelbach

Polit. Bezirk:

Niederösterreich

Land:

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolkersdorf vom 10.2.1978 über das Verbot der Viehhaltung und das Weidenlassen von Vieh im Bauland-Wohngebiet (BW) und im Bauland-Kerngebiet (BK) der Stadtgemeinde Wolkersdorf.

§ 1

Im Bauland-Wohngebiet (BW) und im Bauland-Kerngebiet (BK) der Stadtgemeinde Wolkersdorf ist verboten:

1. Die Haltung, die Unterbringung, die Betreuung und das Weidenlassen von Tieren wie Rinder, Pferde, Maultiere, Esel, Schweine, Schafe und Ziegen;
2. Wie Großtiere, Wild- und Raubtiere, Raubvögel, Schlangen und ähnliches.
3. Pro Wohnung oder pro unverbautem Bauplatz oder pro unverbautem Grund und Boden die Haltung, Unterbringung, Betreuung und das Weidenlassen von Mehr als 5 Hunden, 5 Katzen, 10 Hasen, 5 Hühnern, 5 Gänsen oder 5 Enten oder 5 Truthühnern oder 5 Stück anderes Geflügel, 10 Tauben oder mehr als 5 Stück anderer, nicht genannter Tierarten.
4. Das Züchten von Tieren aller Art.
5. Das Abrichten von Tieren.

§ 2

Weiters ist in den im § 1 genannten Gebieten verboten das Treiben und Weidenlassen von im § 1 genannten Tieren auf öffentlichen Straßen, auf eigenem und auf fremdem Grund und Boden.

§ 3

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Kleintiere und Vögel, die in Wohnungen gehalten werden, wenn durch diese Tierhaltung Anrainer nicht belästigt werden.

§ 4

Wer gegen die im § 1 und im § 2 genannten Verbote verstößt, dazu Beihilfe leistet oder hierfür Grund und Boden zur Verfügung stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gem. Art. VII EGVG 1950 in der jeweils gültigen Fassung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der gesetzlichen Fristen in Kraft.

Angeschlagen am: 14.2.1978

Abzunehmen am: 1.3.1978



[Handwritten signature]

Bürgermeister